

Bezirksjugendordnung

**für den Bezirksjugendkonvent und die Bezirksjugendkammer des Ev.-Luth.
Kirchenbezirks Leipzig**

Vom 04.01.2024

Die Bezirksjugendkammer des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat diese Bezirksjugendordnung beschlossen, der der Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig zugestimmt hat.

Bezirksjugendkonvent

§ 1

Zusammensetzung und Amtsdauer des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent besteht aus delegierten und geborenen Mitgliedern.
- (2) Jede zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörende Struktureinheit kann nach Maßgabe der folgenden Sätze Vertreter:innen in den Bezirksjugendkonvent entsenden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze pro Struktureinheit (Obergrenze) bestimmt sich nach der Höchstzahl an regelmäßig aktiven Jugendgruppen, die im gesamten Kirchenbezirk eine der Struktureinheiten aufweist. Dabei soll je ein/eine Vertreter:in pro Jugendgruppe entsandt werden. Struktureinheiten, die weniger Jugendgruppen aufweisen als Delegiertenplätze nach der Obergrenze verfügbar sind, können bis zum Erreichen der Obergrenze weitere Vertreter:innen aus ihren Jugendgruppen entsenden. Mit Einberufung des Bezirksjugendkonventes setzt die Bezirksjugendkammer mit Hilfe, der in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Leipzig verzeichneten, regelmäßig aktiven Jugendgruppen die Obergrenze fest und teilt diese den Struktureinheiten mit. Die Bestimmung der Obergrenze und die Delegation von Vertreter:innen der Struktureinheiten sind alle drei Jahre neu durchzuführen.
- (3) Vereine und Verbände unter dem Dach der Evangelischen Jugend Sachsen, die in Leipzig wirken, die Ehrenamtlichen der pax und der Arbeitsbereich Jugendarbeit Barrierefrei können jeweils einen/eine stimmberechtigte Vertreter:in entsenden.

- (4) Stimmberechtigte Vertreter:innen dürfen nicht hauptberuflich im Verkündigungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens tätig sein. Ausgenommen sind Vertreter:innen, die ein Freiwilliges Jahr bei einem kirchlichen Träger leisten. Stimmberechtigte Personen sollten zu ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
- (5) Geborene Mitglieder sind alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonventes und die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer.
- (6) Der/die Bezirksjugendwart:in nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.
- (7) Es können zwei weitere Mitglieder mit einfacher Mehrheit berufen werden.

§ 2

Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Das ehrenamtliche Mitglied der Bezirksjugendkammer, das als Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz gewählt ist, übernimmt die Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.
- (2) Steht das unter Absatz 1 benannte Mitglied der Bezirksjugendkammer nicht zur Verfügung, benennen die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer aus ihren Reihen eine Sitzungsleitung für die kommende Sitzung.
- (3) Erfolgt entgegen Absatz 2 keine Benennung einer Sitzungsleitung, wählt der Bezirksjugendkonvent bei Zusammenkunft eine Sitzungsleitung.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer können drei Beisitzende zur Unterstützung der Sitzungsleitung aus den Mitgliedern des Bezirksjugendkonventes benennen.
- (5) Erfolgt entgegen Absatz 4 keine Benennung von Beisitzenden, kann der Bezirksjugendkonvent drei Beisitzende zur Unterstützung der Sitzungsleitung aus den Mitgliedern des Bezirksjugendkonventes benennen.

§ 3

Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen. Sollte die Bezirksjugendkammer nicht arbeitsfähig sein, beruft der/die Jugendwart:in oder mindestens drei Struktureinheiten den Bezirksjugendkonvent ein. Zur Einhaltung dessen ist der/die Superintendent:in oder seine/ihre Stellvertreter:in verantwortlich.

- (2) Der/die Sitzungsleitende lädt den Bezirksjugendkonvent mindestens vier Wochen zuvor schriftlich zum Konvent ein.
- (3) Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugesandt.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Mit einer einfachen Mehrheit kann die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte wieder mit Einbeziehung der Öffentlichkeit stattfinden.
- (5) Über die Anträge, Beschlüsse, Berichte und Wahlen des Bezirksjugendkonventes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleitenden zu bestätigen ist. Je ein Protokoll erhalten die Bezirksjugendkammer und der/die Superintendent:in des Kirchenbezirks oder seine/ihre Stellvertreter:in.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Davon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 9.
- (3) Personalentscheidungen werden stets in geheimer Wahl getroffen.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten des Bezirksjugendkonventes

Der Bezirksjugendkonvent des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Leipzig hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend, unter anderem der pax,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent, der Bezirksjugendkammer und der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Leipzig,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen, Vereine und Verbände,
4. Wahl der neun Mitglieder der Bezirksjugendkammer nach § 6,
5. Wahl der drei Delegierten und der drei Stellvertretenden für den Landesjugendkonvent nach § 6,
6. Einbringen von Anträgen bzw. Eingaben,
7. Nominierung von bis zu vier jugendvertretenden Personen nach § 8 Absatz 2 d) Kirchenbezirksgesetz, von denen zwei durch den Kirchenbezirksvorstand in die Kirchenbezirkssynode zu berufen sind.
8. Der Bezirksjugendkonvent kann sich selbst mit einer Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben, welche der Bezirksjugendordnung nicht widersprechen darf.

§ 6

Wahlen im Bezirksjugendkonvent

- (1) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim zu führen.
- (3) Kandidierende Personen dürfen nicht hauptberuflich im Verkündigungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens tätig sein. Ausgenommen sind Personen, die ein Freiwilliges Jahr bei einem kirchlichen Träger leisten. Kandidierende Personen sollten zu ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
- (4) Wahlberechtigte Vertreter:innen des Bezirksjugendkonvents haben bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Plätze bei der Wahl gewählt werden können. Jedoch darf einer Person bei einer Wahl nicht mehr als eine Stimme gegeben werden.
- (5) Sollten Personen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten und dies wahlentscheidend sein, so gibt es eine Stichwahl zwischen diesen Personen.

- (6) Die Wahl der Delegierten und Stellvertretenden zum Landesjugendkonvent findet in zwei getrennten Wahlgängen statt.

Bezirksjugendkammer

§ 7

Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können gemäß § 7 Absatz 6 berufen werden.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig wählt für die Dauer von drei Jahren neun Mitglieder der Bezirksjugendkammer. Die gewählten Personen dürfen nicht hauptberuflich im Verkündigungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens tätig sein. Ausgenommen sind Personen, die ein Freiwilliges Jahr bei einem kirchlichen Träger leisten. Die gewählten Personen sollten zu ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
- (3) Geborene Mitglieder sind der/die Bezirksjugendwart:in sowie der/die Jugendpfarrer:in.
- (4) Der Gemeindepädagog:innenkonvent entsendet einen/eine Vertreter:in für die Dauer der Legislatur.
- (5) Eine weitere beruflich in der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes tätige Person kann durch die Bezirksjugendkammer berufen werden.
- (6) Bis zu vier weitere ehrenamtliche Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer mit einfacher Mehrheit berufen werden. Bei der Berufung sollte die Vielseitigkeit der Evangelischen Jugendarbeit in Leipzig berücksichtigt werden. Dabei sind der Förderverein Evangelische Jugend Leipzig e.V., der Arbeitsbereich Jugendarbeit Barrierefrei und der Arbeitsbereich pax zu beachten.
- (7) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder darf insgesamt die Zahl der gewählten und nachberufenen Mitglieder nicht erreichen bzw. übersteigen.

§ 8

Amts-dauer der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führt sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.

- (2) Die Mitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer wegen Verstoß gegen den Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens von der Bezirksjugendkammer abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, wird im darauffolgenden Bezirksjugendkonvent nachgewählt. Ist das Verhältnis der Mitglieder nach § 7 Absatz 7 nicht mehr gewährleistet, beruft die Bezirksjugendkammer bis zur Wahl ein Ersatzmitglied nach.

§ 9

Vorsitz der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende:n und eine/einen stellvertretende:n Vorsitzende:n für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Der Vorsitz muss aus einem geborenen und einem ehrenamtlichen Mitglied bestehen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Nach Anhörung des/der Landesjugendpfarrer:in Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nicht widersprechen darf, die unter Einbeziehung des Landesjugendpfarramtes erstellt wurde und der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedarf,
3. Mitwirkung durch Einbeziehung und Anhörung im Kirchenbezirksvorstand vor Entscheidungen bei der Anstellung von Bezirksjugendwart:innen, von Jugendmitarbeiter:innen, von weiteren Mitarbeitenden in der Jugendarbeit sowie von Jugendpfarrer:innen des Kirchenbezirkes,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten wie Mitarbeitendenbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Ausbildung Ehrenamtlicher, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der

gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,

5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kirchenbezirksvorstand und dem Bezirksjugendkonvent, wobei die übergeordneten allgemeinen, insbesondere steuerlichen, Vorschriften sowie die Vorschriften der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Verantwortung und Zuständigkeit bei der Erstellung der Haushaltspläne und zur Haushaltsführung zu beachten sind und weiterhin das Haushalts- und das Prüfrecht der Kirchenbezirkssynode gilt,
6. Vorschläge zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für die Jugendarbeit an den Kirchenbezirk und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung; sofern Drittmittel nicht über den Kirchenbezirk beantragt werden können, aber im Rahmen der Jugendarbeit des Kirchenbezirks verwendet werden sollen, bedarf es der unmittelbaren Information an den Kirchenbezirk, und vor Abforderung das Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk,
7. Kritische Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit des Kirchenbezirks, zum Beispiel durch Reflektionsgespräche, konzeptionelle Mitarbeit und Beratung, wobei die für diese Mitarbeitende geltende Dienst- und Fachaufsicht davon unberührt bleibt,
8. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss,
10. Wahl der Personen, die die Evangelische Jugend im Stadt- und Kreisjugendring vertreten, wobei bei der Wahl einer beruflich Mitarbeitenden Person beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen ist,
11. Einberufung des Bezirksjugendkonventes nach § 3 dieser Ordnung,
12. Entgegennahme von Berichten, Anträgen und Beschlüssen.

§ 11

Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der/die Superintendent:in des Kirchenbezirks Leipzig oder seine/ihre Stellvertreter:in ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn

mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.

- (2) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungstermine müssen mindestens zwei Wochen vorher einvernehmlich vereinbart werden. Die Vorgaben dieses Absatzes finden keine Anwendung auf außerplanmäßige Sitzungen.
- (3) Der/die Superintendent:in oder seine/ihre Stellvertreter:in erhält eine Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Bezirksjugendkammer kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich stattfinden. Eine öffentliche Sitzung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Öffentlichkeit wieder entzogen werden.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu bestätigen ist. Je ein Protokoll erhalten der/die Superintendent:in oder seine/ihre Stellvertreter:in des Kirchenbezirkes Leipzig.
- (6) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung von § 11 Absatz 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Dies ist in der Einladung zu erwähnen.
- (2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die außerhalb einer Versammlung der Mitglieder ergehen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (3) Personalentscheidungen werden stets in geheimer Wahl getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Rücksprache mit dem Landesjugendpfarramt und Beschluss der Bezirksjugendkammer Leipzig mit Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Bezirksjugendkammer. Sie bedürfen der Rücksprache mit dem Landesjugendpfarramt und Beschluss der Bezirksjugendkammer Leipzig mit Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipzig.